

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210,

90461 Nürnberg

- Auftraggeberin –

und der

Name/Unternehmer 1

vertreten durch

Name
Adresse (Str./PLZ/Ort)

- Auftragnehmerin –

wird folgender Vertrag über die Durchführung von Bewachungsdienstleistungen in der Außenstelle Bamberg geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	3
§ 3	Allgemeine Pflichten der Wachkräfte	3
§ 4	Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung	4
§ 5	Änderungen bei Einsatz anderer Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften	4
§ 6	Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin.....	4
§ 7	Kontrollrechte und -pflichten.....	4
§ 8	Schlüsselregelung.....	5
§ 9	Vergütung.....	5
§ 10	Zahlungsbedingungen	6
§ 11	Geheimhaltung.....	6
§ 12	Datenschutz.....	7
§ 13	Vertragslaufzeit	7
§ 14	Ordentliche Kündigung	8
§ 15	Leistungsstörung / Ausfall der Leistung	8
§ 16	Haftung.....	8
§ 17	Betriebshaftpflichtversicherung.....	9
§ 18	Aufrechnung durch die Auftragnehmerin.....	9
§ 19	Abtretung durch die Auftragnehmerin	9
§ 20	Form	9

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen ggf. konkretisiert durch Antworten auf Bieterfragen
- Anlage 2 Angebot der Auftragnehmerin vom **Datum** (*wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*)
- Anlage 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zentralen Einkaufs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Fassung vom 01.06.2021 (nachfolgend: BAMF-AGB)
- Anlage 4 VOL/B vom 05.08.2003
- Anlage 5 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind Bewachungsleistungen (Sicherungs- und Kontrolldienst) der Liegenschaft Bamberg, Buchenstraße 4-5, für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in 96050 Bamberg.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Bewachungsdienstleistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (3) Zusätzlicher Bedarf an Bewachungsstunden, welcher über den unter Ziffer 4.1 der Leistungsbeschreibung genannten Objektschutz in der dort beschriebenen Schichtstärke hinausgeht.

§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Zentralen Einkaufs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Fassung vom 01.06.2021 (Anlage 3).

§ 3 Allgemeine Pflichten der Wachkräfte

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Personen entsprechend der in der Leistungsbeschreibung geforderten Qualifikationsprofile für die Durchführung der Arbeiten einzusetzen. Sie stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistungen eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eingesetzte Wachkräfte bei einmalig angezeigten wesentlichen Verstößen oder mindestens zweifach angezeigten sonstigen Verstößen gegen vertragliche Pflichten auf Verlangen der Auftraggeberin zu ersetzen. Wesentlich sind Verstöße gegen solche Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die Auftraggeberin vertrauen darf.
- (3) Die Auftraggeberin ist berechtigt, einzelnen Personen der Auftragnehmerin den Zutritt zu der zu bewachenden Liegenschaft zu verweigern. Die Verweigerung des Zutritts kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, sofern Sicherheitsbelange dem Zutritt entgegenstehen.
- (4) Personen, die von der Auftragnehmerin nicht mit der Bewachung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beauftragt wurden, ist der Zutritt zu dieser Liegenschaft nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 4 Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die durch die Auftragnehmerin eingesetzte Wachkraft tritt in kein Arbeitsverhältnis zur Auftraggeberin.
- (2) Eine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Wachkraft in die Organisation der Auftraggeberin erfolgt nicht.
- (3) Auftragnehmerin und Auftraggeberin benennen je eine verantwortliche Ansprechperson in Bezug auf sämtliche Belange der Leistungserbringung.
- (4) Die Auftraggeberin wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem von der Auftragnehmerin benannte verantwortliche Ansprechperson übermitteln. Die im Übrigen eingesetzte Wachkraft ist zur Entgegennahme von Weisungen durch die Auftraggeberin nicht befugt.

§ 5 Änderungen bei Einsatz anderer Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften

- (5) Änderungen bei Einsatz anderer Unternehmen im Rahmen der Eignungsleihe und/oder Unterauftragsvergabe sind ausschließlich nach Maßgabe des § 6 der AGB zulässig.
- (6) Abs. (5) gilt entsprechend für die Änderung oder Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 6 Mitteilungspflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin über personelle Änderungen bezogen auf die Wachkräfte unverzüglich zu informieren.
- (2) Soweit die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schichtzeiten nicht eingehalten werden können, ist dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anhaltspunkte vorbereiteter Streikmaßnahmen oder eines bevorstehenden Streiks der Wachkräfte sind der Auftraggeberin unverzüglich mit zu teilen.

§ 7 Kontrollrechte und -pflichten

- (1) Die Auftraggeberin hat das Recht, die Auszahlungen der Löhne an die eingesetzten Wachkräfte zu überprüfen. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin zu diesem Zweck geeignete Nachweise vorlegen und Befragungen der eingesetzten Wachkräfte gestattet.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die eingesetzten Wachkräfte auf die ordnungsgemäße Dienstausübung in unregelmäßigen Abständen ohne vorherige Ankündigung zu

überprüfen. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Monat. Das Ergebnis der Überprüfung ist von der Auftragnehmerin im Wachbuch zu vermerken.

- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung, die eingesetzten Wachkräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Dienstausübung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist von der Auftraggeberin im Wachbuch zu vermerken.

§ 8 Schlüsselregelung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, mit der Auftraggeberin die Zugangsregelungen hinsichtlich der zu bewachenden Liegenschaft sowie die Übergabe von Schlüsseln, Transpondern etc. unverzüglich nach Zuschlagserteilung abzusprechen.
- (2) Die Auftragnehmerin darf keine Nachexemplare der übergebenen Schlüssel, Transponder, etc. anfertigen oder anfertigen lassen.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der von der Auftraggeberin überlassenen Schlüsseln, Transponder, etc. ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diesen Umstand der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Auftragnehmerin den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat, trägt sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die hierdurch entstehenden Kosten für den Ersatz der Schlüssel, Transponder etc. sowie des Austauschs der Schließanlage, Zylinder etc..
- (4) Nach Vertragsende hat die Auftragnehmerin alle Schlüssel, Transponder, etc. unverzüglich an die Auftraggeberin zurückzugeben.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen (vgl. Anlage 2).
- (2) Bei den im Angebot enthaltenen Einzelpreisen handelt es sich um Pauschalfestpreise. Tarifvertragliche Zuschläge (z. B. für Nacht- und Feiertagsarbeit), Zulagen, Zuwendungen, Materialkosten und sonstige Nebenkosten (z. B. Objektleitung) sind im Pauschalfestpreis enthalten.
- (3) Die Einzelpreise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe.
- (4) Pausenzeiten werden nicht vergütet. Dies gilt insbesondere auch für Kurzpausen und unabhängig davon, ob diese durch die Auftragnehmerin gegenüber ihren Wachkräften vergütet werden. Der Einsatz von Personal, der nicht vertragsgemäß erfolgt, wird nur

vergütet, wenn die Auftraggeberin die Vergütung ausdrücklich zumindest in Textform zugesagt hat.

- (5) Die Einbeziehung von Personal aus Pausenvertretungen in die Arbeitsabläufe der Auftraggeberin in vertretungsfreien Phasen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Einarbeitung von Wachkräften wird nicht gesondert vergütet.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist die Auftraggeberin Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 12C – Zentraler Einkauf, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Leitweg-ID: **991-02933-82**.
- (2) Die Auftragnehmerin erstellt monatlich die Rechnungen für die erbrachten Bewachungsdienstleistungen nach Maßgabe des § 17 der BAMF-AGB (Anlage 3).
- (3) Die Rechnung enthält die genauen Einsatzstunden der Sicherheitskräfte (abzüglich der Pausenzeiten) für den Abrechnungszeitraum. Die von den Wachkräften erbrachten Leistungen müssen liegenschaftsbezogen in den Rechnungen erkennbar sein.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von **[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]** Tagen gewährt die Auftragnehmerin **[wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]** % Skonto.
- (5) Für die Zahlung der Rechnung gilt § 18 der BAMF-AGB (Anlage 3).

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vertragserfüllung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche andere Unternehmen weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in

gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.

- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 13 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Die Ausführung der vertraglich geschuldeten Bewachungsleistungen beginnt am 01.04.2026 und endet am 30.09.2026. Ein Anspruch auf Vergütung besteht erst ab Ausführung der Bewachungsleistungen.
- (2) Auf Veranlassung der Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit gemäß Abs. (1) dreimal um jeweils 1 Monat zu verlängern. Im Falle der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird die Erklärung mindestens in Textform von der Auftraggeberin spätesten 1 Monat vor Ende der Festlaufzeit gegenüber der Auftragnehmerin vorgenommen. Die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption führt zu einer Verlängerung der Festlaufzeit nach Absatz (1) um die Dauer der in Anspruch

genommenen Verlängerung. Eine Pflicht für die Auftraggeberin zur Inanspruchnahme dieser Optionen besteht nicht.

§ 14 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann erstmalig nach Ausführungsbeginn von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach Maßgabe von § 20 BAMF-AGB.

§ 15 Leistungsstörung / Ausfall der Leistung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, für den Fall nicht erbrachter, nicht wie geschuldet erbrachter oder nicht rechtzeitig erbrachter Leistung der Auftragnehmerin, unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen Schadensersatz zu verlangen und insoweit gegenüber den Vergütungsansprüchen der Auftragnehmerin aufzurechnen sowie die Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen.
- (2) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 20 der AGB.
- (3) In den Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund haftet die Auftragnehmerin für alle Mehrkosten, die der Auftraggeberin dadurch entstehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Weise sichergestellt werden muss, insbesondere für Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme eines anderen Unternehmens bzw. eigenen Personals entstehen, nach den Grundsätzen des Absatz 1.
- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet die Vertragsübernahme durch eine neue Auftragnehmerin nicht zu behindern und eine Kontinuität der Bewachungsleistung bestmöglich bis zur Grenze der Unzumutbarkeit sicherzustellen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. § 16 bleibt unberührt.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin von etwaigen, von der Auftragnehmerin zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.

- (3) Die Auftraggeberin haftet nicht für den Verlust oder Schäden an von Wachkräften oder von der Objektleitung in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, sofern diese Schäden nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verursacht wurden.

§ 17 Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen abzuschließen bzw. vorzuhalten. Bei Versicherungen, die den Anforderungen der aktuell geltenden DIN 77200 entsprechen, wird dies vermutet.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin vor Leistungsbeginn, sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- (3) Die Nachweispflicht gemäß Absatz 2 gilt auch bei einem Wechsel der Versicherung.
- (4) Der Versicherungsschutz ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.

§ 18 Aufrechnung durch die Auftragnehmerin

Die Aufrechnung der Auftragnehmerin mit Forderungen der Auftraggeberin sind nur zulässig, so weit die Forderungen, mit der die Auftragnehmerin aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB bleibt unberührt.

§ 19 Abtretung durch die Auftragnehmerin

Die Abtretung von Geldforderungen der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag ist gemäß § 399 BGB ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin hat die Abtretung der Auftraggeberin anzuzeigen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 20 Form

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechpartner der (Zentraler Einkauf):

Name: **AG Name**
Telefonnummer: **AG Tel-Nummer**
E-Mail-Adresse: **AG EMail**

Ansprechpartner der Auftragnehmerin:

Name: **ANName**
Telefonnummer: **AN Tel-Nummer**
Mobil: **AN Tel-Nummer**
E-Mail-Adresse: **AN EMail**

Ansprechpartner der Auftraggeberin (vor Ort, Außenstelle Bamberg):

Name: **AG Name**
Telefonnummer: **AG Tel-Nummer**
E-Mail-Adresse: **AG EMail**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nürnberg, den **Datum** **AN Ort, den Datum**

Im Auftrag **für die Auftragnehmerin**
AG Unterzeichnung **AN Unterzeichnung**